

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2021

Nr. 2021/35

Änderung des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn; Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Synodalversammlung der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn (im Folgenden Synode) hat am 4. November 2020 einer Änderung von § 2 des Statuts vom 24. März 2012 (BGS 423.11) zugestimmt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 ersucht die Synode den Regierungsrat um Genehmigung der genannten Änderung (Aufhebung von § 2 Abs. 2 des Statuts).

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 53 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften organisieren sich in Kirchgemeinden. Diese können sich zu Synoden zusammenschliessen (Art. 54 Abs. 1 und 2 KV). Die Statuten der Synoden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 56 Abs. 2 KV).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen bzw. geänderten Statutenbestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Statutentext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelungen werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Die Aufhebung von § 2 Absatz 2 des Statuts kann genehmigt werden.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig, die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken (§ 19 Gebührentarif [GT] vom 8. März 2016 [BGS 615.11]).

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 KV und § 19 GT:

- 3.1 Die Änderung des Statuts der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn vom 4. November 2020 (Aufhebung von § 2 Abs. 2) wird genehmigt.

- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken und wird der Römisch-Katholischen Synode des Kantons Solothurn auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Lexwork-Auszug

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110).

Kostenrechnung

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Dominik Portmann, Verwalter,
Bahnhofstrasse 230, Postfach 308, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Kto. 4210000/010/80811)
	Fr.	<u>500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur,
Controlling

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Gemeinden (BAE)

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Dominik Portmann, Verwalter, Bahnhofstrasse 230, Postfach 308, 4563 Gerlafingen (Versand durch DBK; mit Rechnung)
GS / BGS